

## **GEBÜHRENSATZUNG**

über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Löcknitz vom 09. 10. 2001

---

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 hat die Gemeinde Löcknitz am 27. 11. 2001 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Löcknitz beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

### **§ 7 Belegungsgebühren**

- (1) Für Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten

1.	Grabstellen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	75,00 €
2.	Grabstelle für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahr)	180,00 €
3.	Grabstelle für Urnenbeisetzungen	90,00 €

(Ruhezeit 20 Jahre)

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

1. a.	je Grabstätte für Erdbestattungen (Nutzungszeit 25 Jahre)	250,00 €
1. b.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	10,00 €
2. a.	je Grabstätte für Urnenbeisetzungen	125,00 €
2. b.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	6,25 €
3.	zusätzliche Beisetzung von Urnen in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte:	
3. a.	bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	250,00 €
3. b.	bei einer Beisetzung in einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	125,00 €
3. c.	bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 25 Jahre)	250,00 €
	zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	10,00 €
3. d.	bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Urne (Ruhezeit 20 Jahre)	125,00 €
	zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung	6,25 €

**§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren**

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das Bestattungsunternehmen erhoben.

**§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle**

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 80,00 €

**§ 10 Genehmigungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |                                      |        |
|----|--------------------------------------|--------|
| 1. | Reihengrabstätten                    | 7,50 € |
| 2. | Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten | 7,50 € |

### § 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

- |       |                                   |                     |
|-------|-----------------------------------|---------------------|
| 1.    | Einebnungsarbeiten pro Grabstelle | 25,00 €             |
| 2.    | Abriss und Entsorgung             |                     |
| 2. a. | Grabmal klein                     | 5,00 €              |
| 2. b. | Grabmal mittel                    | 10,00 €             |
| 2. c. | Grabmal groß                      | 15,00 €             |
| 2. d. | Einfassung von Einzelgräbern      | 5,00 €              |
| 2. e. | Einfassung von Doppelgrabstellen  | 15,00 €             |
| 2. f. | Hecken/Koniferen (je nach Größe)  | 2,50 € -<br>15,00 € |

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Löcknitz vom 26. 11. 1996 außer Kraft.

Löcknitz, den 27. 11. 2001

  
\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin



# Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Löcknitz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 hat die Gemeinde Löcknitz auf ihrer Sitzung am 29.05.2007 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Löcknitz beschlossen:

## **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung vom 09.10.2001 wird wie folgt ergänzt:

### § 7 Belegungsgebühren

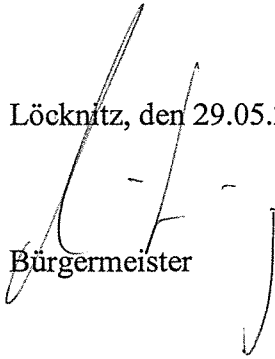
Absatz (1) : Für Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| 4. Urnenreihengrabstelle für anonyme Beisetzungen  | 205,00 € |
| Die Berechnung ergibt sich aus der Gebühr für eine Urnenwahlgrabstelle a. 125,00 € zuzüglich der Pflege der Gemeinde 20 Jahre a. 4,00 € = 80,00 €. |          |

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Löcknitz tritt mit ihrer Änderung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Löcknitz, den 29.05.2007

  
Bürgermeister

